

TE Bvwg Erkenntnis 2017/8/11 W122 2001799-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.08.2017

Entscheidungsdatum

11.08.2017

Norm

BDG 1979 §66 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

GehG §13e Abs3

GehG §13e Abs4

GehG §13e Abs5

GehG §28

GehG §30 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. BDG 1979 § 66 heute
2. BDG 1979 § 66 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. BDG 1979 § 66 gültig von 01.01.2013 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
4. BDG 1979 § 66 gültig von 29.12.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
5. BDG 1979 § 66 gültig von 01.01.2011 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
6. BDG 1979 § 66 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
7. BDG 1979 § 66 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
8. BDG 1979 § 66 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
9. BDG 1979 § 66 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
10. BDG 1979 § 66 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1998
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GehG § 13e heute
2. GehG § 13e gültig ab 29.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2022
3. GehG § 13e gültig von 24.12.2020 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. GehG § 13e gültig von 28.12.2019 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
5. GehG § 13e gültig von 01.01.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
6. GehG § 13e gültig von 31.07.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
7. GehG § 13e gültig von 02.08.2004 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
8. GehG § 13e gültig von 02.08.2004 bis 01.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
9. GehG § 13e gültig von 02.08.2004 bis 01.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
10. GehG § 13e gültig von 02.08.2004 bis 01.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015

1. GehG § 13e heute
2. GehG § 13e gültig ab 29.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2022
3. GehG § 13e gültig von 24.12.2020 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. GehG § 13e gültig von 28.12.2019 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
5. GehG § 13e gültig von 01.01.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
6. GehG § 13e gültig von 31.07.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
7. GehG § 13e gültig von 02.08.2004 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
8. GehG § 13e gültig von 02.08.2004 bis 01.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
9. GehG § 13e gültig von 02.08.2004 bis 01.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
10. GehG § 13e gültig von 02.08.2004 bis 01.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015

1. GehG § 13e heute
2. GehG § 13e gültig ab 29.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2022
3. GehG § 13e gültig von 24.12.2020 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. GehG § 13e gültig von 28.12.2019 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
5. GehG § 13e gültig von 01.01.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
6. GehG § 13e gültig von 31.07.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
7. GehG § 13e gültig von 02.08.2004 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
8. GehG § 13e gültig von 02.08.2004 bis 01.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
9. GehG § 13e gültig von 02.08.2004 bis 01.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
10. GehG § 13e gültig von 02.08.2004 bis 01.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015

1. GehG § 28 heute
2. GehG § 28 gültig ab 01.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. GehG § 28 gültig von 01.01.2025 bis 30.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2024
4. GehG § 28 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2023
5. GehG § 28 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
6. GehG § 28 gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
7. GehG § 28 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
8. GehG § 28 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
9. GehG § 28 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
10. GehG § 28 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
11. GehG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
12. GehG § 28 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
13. GehG § 28 gültig von 12.02.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
14. GehG § 28 gültig von 01.03.2014 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
15. GehG § 28 gültig von 01.03.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2014
16. GehG § 28 gültig von 01.02.2012 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
17. GehG § 28 gültig von 01.01.2012 bis 31.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
18. GehG § 28 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
19. GehG § 28 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
20. GehG § 28 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008

21. GehG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
22. GehG § 28 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2006
23. GehG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
24. GehG § 28 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
25. GehG § 28 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
26. GehG § 28 gültig von 01.07.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
27. GehG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003
28. GehG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
29. GehG § 28 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
30. GehG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
31. GehG § 28 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1999
32. GehG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
33. GehG § 28 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
34. GehG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
35. GehG § 28 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
36. GehG § 28 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
37. GehG § 28 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
38. GehG § 28 gültig von 06.03.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 163/1993
39. GehG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 05.03.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992
40. GehG § 28 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1992
41. GehG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1991
42. GehG § 28 gültig von 01.04.1990 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1990
43. GehG § 28 gültig von 01.01.1990 bis 31.03.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
44. GehG § 28 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
45. GehG § 28 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
46. GehG § 28 gültig von 01.01.1987 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1987
47. GehG § 28 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 572/1985
48. GehG § 28 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
49. GehG § 28 gültig von 01.01.1984 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1983

1. GehG § 30 heute
2. GehG § 30 gültig ab 01.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. GehG § 30 gültig von 01.01.2025 bis 30.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2024
4. GehG § 30 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2023
5. GehG § 30 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
6. GehG § 30 gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
7. GehG § 30 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
8. GehG § 30 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
9. GehG § 30 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
10. GehG § 30 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
11. GehG § 30 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
12. GehG § 30 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
13. GehG § 30 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
14. GehG § 30 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
15. GehG § 30 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
16. GehG § 30 gültig von 01.01.2017 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
17. GehG § 30 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
18. GehG § 30 gültig von 01.01.2016 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
19. GehG § 30 gültig von 01.01.2016 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
20. GehG § 30 gültig von 12.02.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
21. GehG § 30 gültig von 12.02.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
22. GehG § 30 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015

23. GehG § 30 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
24. GehG § 30 gültig von 01.01.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
25. GehG § 30 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2014
26. GehG § 30 gültig von 01.01.2015 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
27. GehG § 30 gültig von 01.03.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2014
28. GehG § 30 gültig von 01.01.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
29. GehG § 30 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
30. GehG § 30 gültig von 01.02.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
31. GehG § 30 gültig von 01.01.2012 bis 31.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
32. GehG § 30 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
33. GehG § 30 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
34. GehG § 30 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
35. GehG § 30 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
36. GehG § 30 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
37. GehG § 30 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
38. GehG § 30 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
39. GehG § 30 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
40. GehG § 30 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2006
41. GehG § 30 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
42. GehG § 30 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2006
43. GehG § 30 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
44. GehG § 30 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
45. GehG § 30 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
46. GehG § 30 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003
47. GehG § 30 gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
48. GehG § 30 gültig von 01.01.2002 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
49. GehG § 30 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
50. GehG § 30 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1999
51. GehG § 30 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
52. GehG § 30 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
53. GehG § 30 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
54. GehG § 30 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
55. GehG § 30 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
56. GehG § 30 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
57. GehG § 30 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
58. GehG § 30 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
59. GehG § 30 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
60. GehG § 30 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
61. GehG § 30 gültig von 01.01.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992
62. GehG § 30 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1992
63. GehG § 30 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1991
64. GehG § 30 gültig von 01.01.1990 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
65. GehG § 30 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
66. GehG § 30 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
67. GehG § 30 gültig von 01.01.1987 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1987
68. GehG § 30 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 572/1985
69. GehG § 30 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
70. GehG § 30 gültig von 01.01.1984 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1983
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W122 2001799-2/19E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. ERNSTBRUNNER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch XXXX, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Niederösterreich vom 21.01.2015, GZ P6/61675/2014-OZ5, betreffend Urlaubersatzleistung, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. ERNSTBRUNNER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch römisch 40, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Niederösterreich vom 21.01.2015, GZ P6/61675/2014-OZ5, betreffend Urlaubersatzleistung, zu Recht:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben, der bekämpfte Bescheid

aufgehoben und eine Urlaubersatzleistung im Ausmaß von € 8.061,7 bemessen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Bisherige Verfahren

1.1. Am 05.11.2012 beantragte der Beschwerdeführer die finanzielle Abgeltung des nach Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses nicht verbrauchten Erholungsurlaubs. Dabei stützte sich der Beschwerdeführer auf Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2003/88/EG vom 04.11.2003. 1.1. Am 05.11.2012 beantragte der Beschwerdeführer die finanzielle Abgeltung des nach Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses nicht verbrauchten Erholungsurlaubs. Dabei stützte sich der Beschwerdeführer auf Artikel 7, Absatz eins und 2 der Richtlinie 2003/88/EG vom 04.11.2003.

Mit dem Bescheid vom 25.03.2013 wurde der Antrag des Beschwerdeführers mangels gesetzlicher Bestimmungen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 und Gehaltsgesetz 1956 abgewiesen. Begründend wurde angeführt, dass die Sachlage der EuGH-Entscheidung auf die deutsche Rechtslage zutrifft und dass die genannte EU-Richtlinie der Umsetzung durch den österreichischen Gesetzgeber bedürfe, um innerstaatliche Geltung zu erlangen. Mit dem Bescheid vom 25.03.2013 wurde der Antrag des Beschwerdeführers mangels gesetzlicher Bestimmungen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333 und Gehaltsgesetz 1956 abgewiesen. Begründend wurde angeführt, dass die Sachlage der EuGH-Entscheidung auf die deutsche Rechtslage zutrifft und dass die genannte EU-Richtlinie der Umsetzung durch den österreichischen Gesetzgeber bedürfe, um innerstaatliche Geltung zu erlangen.

1.2. Mit Berufung vom 29.03.2013 führte der Beschwerdeführer näher aus, dass die Richtlinie unmittelbar auf die österreichische Rechtslage durchgreift. Es könne nicht davon abhängig gemacht werden, welches Vertragsverhältnis oder Arbeitsverhältnis besteht oder ob jemand Arbeiter, Angestellter, Beamter oder sonstiger Dienstnehmer ist.

Mit Bescheid vom 19.04.2013 wies die Bundesministerin für Inneres die Berufung ab, da weder im Beamtendienstrechtsgesetz noch im Gehaltsgesetz Vorsorge für eine finanzielle Abgeltung von nicht konsumiertem Erholungsurlaub getroffen worden sei. Beim Wechsel eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten vom Dienststand in den Ruhestand werde das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach den dienstrechtlichen Vorschriften nicht beendet, weshalb ein wesentliches Tatbestandsmerkmal für die Anwendung des Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG nicht gegeben sei. Diese Richtlinie bedürfte der Umsetzung durch den österreichischen Gesetzgeber. Mit Bescheid vom 19.04.2013 wies die Bundesministerin für Inneres die Berufung ab, da weder im Beamtendienstrechtsgesetz noch im Gehaltsgesetz Vorsorge für eine finanzielle Abgeltung von nicht konsumiertem Erholungsurlaub getroffen worden sei. Beim Wechsel eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten vom Dienststand in den Ruhestand werde das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach den dienstrechtlichen Vorschriften nicht beendet, weshalb ein wesentliches Tatbestandsmerkmal für die Anwendung des Artikel 7, der Richtlinie 2003/88/EG nicht gegeben sei. Diese Richtlinie bedürfte der Umsetzung durch den österreichischen Gesetzgeber.

1.3. Dagegen erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 13.09.2013, B666/2013-4 ablehnte und sie unter einem dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

Der Verwaltungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 28.05.2014, Zl. 2013/12/0211 den abweisenden im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Bundesministerin auf und verwies begründend auf den in wesentlichen Gesichtspunkten gleichenden Fall hinsichtlich Sachverhalt und Rechtsfragen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.06.2013, ZI 2013/12/0059. Aus den dort genannten Gründen, auf die gem. § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen wurde, erwies sich der im Instanzenzug ergangene Bescheid als rechtswidrig und war deshalb aufzuheben. Der Verwaltungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 28.05.2014, Zl. 2013/12/0211 den abweisenden im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Bundesministerin auf und verwies begründend auf den in wesentlichen Gesichtspunkten gleichenden Fall hinsichtlich Sachverhalt und Rechtsfragen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.06.2013, ZI 2013/12/0059. Aus den dort genannten Gründen, auf die gem. Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen wurde, erwies sich der im Instanzenzug ergangene Bescheid als rechtswidrig und war deshalb aufzuheben.

1.4. Nach dem Beschluss des BVwG vom 10.07.2014, GZ W122 2001799-1/4E mit dem auch der erstinstanzliche Bescheid behoben wurde, wurde dem Beschwerdeführer im Parteiengehör vor der Erlassung des nunmehr gegenständlichen Bescheides die ermittelte Höhe der Urlaubersatzleistung mitgeteilt woraufhin der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 08.08.2014 Einwendungen dahingehend vorbrachte, dass

erstens der Urlaubsrest im Jahr 2010 176 Stunden betragen würde (ausgehend vom gesamten Urlaubsanspruch von 200 Stunden) und der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung des heranzuziehenden Höchstausmaßes daher 160 Stunden im Jahr 2010 an Resturlaub hätte; bezüglich des Jahres 2012 bemängelte der Beschwerdeführer die Aliquotierung, da der Urlaubsanspruch zu Beginn des Urlaubsjahres anfallen würde. In jedem Falle wäre zu berücksichtigen gewesen, dass der Beschwerdeführer in diesem Jahr einen Urlaubsanspruchs von 240 Stunden gehabt hätte, so dass auch bei einer Aliquotierung der nicht verbrauchte Urlaub über 160 Stunden gelegen wäre und daher auch für das Jahr 2012 160 nicht verbrauchte Urlaubstunden für die Urlaubersatzleistung zugrunde zu legen wären;

zweitens das ungeschmälernte Aktivgehalt wie bei der Entgeltfortzahlung im Urlaub unter Berücksichtigung der Zulagen und Mehrleistungen wie beispielsweise Fahrtkostenpauschalen und Reisegebührenpauschale heranzuziehen gewesen wäre;

drittens Inflation und Zinsverlust abgegolten werden hätten sollen und Verluste aufgrund der Steuerprogression erwarten sein könnten. Der Beschwerdeführer bezog sich auf das Urteil des europäischen Gerichtshofs vom 20.01.2009 zur Richtlinie 2003/88/EG.

Die Dienstbehörde replizierte hierauf mit Schreiben vom 15.09.2014 und führte die Rechtsgrundlage des § 13e Abs. 3 und Abs. 4 Gehaltsgesetz zur Berechnung und Aliquotierung der Urlaubersatzleistung an. Der Rechenweg wurde unter Durchführung von Grundrechnungsarten dargestellt. Nebengebühren wären nicht Teil des Monatsbezuges, weshalb diese nicht zu berücksichtigen gewesen wären. Die Dienstbehörde replizierte hierauf mit Schreiben vom 15.09.2014 und führte die Rechtsgrundlage des Paragraph 13 e, Absatz 3 und Absatz 4, Gehaltsgesetz zur Berechnung und Aliquotierung der Urlaubersatzleistung an. Der Rechenweg wurde unter Durchführung von Grundrechnungsarten dargestellt. Nebengebühren wären nicht Teil des Monatsbezuges, weshalb diese nicht zu berücksichtigen gewesen wären.

Mit Schreiben vom 16.10.2014 replizierte der Beschwerdeführer soweit, als sein durchschnittliches Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr 47 Wochenstunden betragen hätte, da er sieben Wochenstunden an Journaldienst zu leisten gehabt hätte. Weiters führte der Beschwerdeführer nochmals an, dass Urlaubersatzleistung analog der Entgeltfortzahlung im Urlaub zu berechnen wäre. Der Beschwerdeführer beharrte weiters auf Abgeltung des Zinsverlustes.

Mit abermaliger Stellungnahme der Dienstbehörde vom 18.11.2014 führte diese an, dass bei einem Beschäftigungsausmaß von 100 % eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden vorliege. Zeiten des Journaldienstes seien nicht dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß hinzuzurechnen und seien finanziell abgegolten worden. Betreffend der Zinsen führte die Behörde an, dass sich eine derartige Regelung nicht im Gehaltsgesetz fände.

2. Bescheid

Mit dem oben angeführten Bescheid wurde ein ersatzleistungsfähiges Urlaubsausmaß für die Kalenderjahre 2010: 136 Stunden (Euro 1.779,07), 2011:160 Stunden (Euro 2.118,15) und 2012:134 Stunden (Euro 1.929,62) festgestellt. Dem Beschwerdeführer wurde eine Urlaubersatzleistung in der Höhe von € 5.826,84 zuerkannt.

Die Einwendungen zur Berechnung des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der Ermittlung der Bemessungsgrundlage sowie die Forderung auf Verzinsung und Ausgleichszahlung wegen steuerlicher Nachteile wurden abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen der Verfahrensgang, die Rechtsgrundlage und die in den Stellungnahmen zur jeweiligen Gegenäußerung festgehaltenen oben angeführten Argumente herangezogen.

Der Bescheid wurde am 12.02.2015 zugestellt.

3. Beschwerde

Gegen den oben angeführten Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht am 12.03.2015 Beschwerde, in welcher er diesen wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit anfecht.

Mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr sei etwas Faktisches gemeint. Der Beschwerdeführer hätte regelmäßig 7 Stunden Journaldienst pro Woche zu leisten gehabt. Der Beschwerdeführer wäre diskriminiert im Vergleich zu jenen Beamten welche ihr gesetzliches Urlaubsausmaß mit 200 oder 240 Stunden genießen könnten. Das Argument der Behörde, wonach Journaldienst bereits abgegolten wäre würde auch auf andere Dienstzeiten zutreffen.

Bezüglich der begehrten Zinsen verwies der Beschwerdeführer auf das ABGB.

Bezüglich der begehrten Nebengebühren und Zulagen replizierte der Beschwerdeführer auf das Urteil des europäischen Gerichtshofes vom 20.01.2009, Rz 61 und 62 wonach das gewöhnliche Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers für die Urlaubersatzleistung heranzuziehen wäre.

Der Beschwerdeführer beantragte, den angefochtenen Bescheid zu beheben und der Behörde erster Instanz aufzutragen, die Urlaubersatzleistung unter Beachtung dieser Argumente richtig neu zu berechnen; in eventu den angefochtenen Bescheid der Landespolizeidirektion Niederösterreich zu beheben, und insoferne abzuändern als in Entsprechung der Argumente richtig neu berechnet werde.

4. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Die Behörde legte mit Schreiben vom 16.03.2015 die Beschwerde und den Bescheid sowie die bezughabenden Akten dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

Am 19.06.2017 fand in den Räumlichkeiten des Bundesverwaltungsgerichtes in Wien eine mündliche Verhandlung statt, bei der der Beschwerdeführer im Wesentlichen anführte, dass er mehr als 40 Stunden pro Woche gearbeitet hätte, dass die Nebengebühren in die Berechnung der Urlaubersatzleistung einzubeziehen wären und dass der Urlaub, der bereits zu Beginn des Jahres voll anfalle am Ende des Jahres nicht gekürzt werden dürfe, wenn das Ruhestandsverhältnis beginnt.

Nach der mündlichen Verhandlung wurde ein Parteiengehör betreffend der ermittelten Teilbeträge, die für die Berechnung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind eingeräumt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Beschwerdeführer stand bis zu seiner Ruhestandsversetzung mit 01.11.2012 in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und war der Landespolizeidirektion Niederösterreich zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Beschwerdeführer war vom 08.02.2010 bis 31.10.2012 ununterbrochen im Krankenstand. Dieser Krankenstand war nicht durch einen Dienstunfall oder eine psychische Belastungsreaktion im Rahmen des Dienstes verursacht. Mit 01.11.2012 wurde der Beschwerdeführer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Im Jänner 2010, dem letzten Monat vor Beginn des Krankenstandes, erhielt der Beschwerdeführer folgende Bezüge:

Grundbezug: € 2044,30, Sonn- und Feiertagszulage (Anzahl: 29) €

97,73, Journaldienst Nacht 100 % (Anzahl: 19,04) € 427,81, Wachdienstzulage € 83,30, Funktionszulage € 90,40, Aufwandsentschädigung € 21,10, Erschwerniszulage Wachdienst (Anzahl: 1,0) € 99,50, Gefahrenzulage (Anzahl 12,06) € 270,98, Überstunden (Anzahl: 8,5 + 4 + 4): € 163,20 + € 76,80 + € 102,4, Sonn- und Feiertagsüberstunden bis 8h: (Anzahl 8) € 204,8, Vergütung gem. § 39 RGV € 45,8, Vergütung gem. § 40 RGV € 17,5.97,73, Journaldienst Nacht 100 % (Anzahl: 19,04) € 427,81, Wachdienstzulage € 83,30, Funktionszulage € 90,40, Aufwandsentschädigung € 21,10, Erschwerniszulage Wachdienst (Anzahl: 1,0) € 99,50, Gefahrenzulage (Anzahl 12,06) € 270,98, Überstunden (Anzahl: 8,5 + 4 + 4): € 163,20 + € 76,80 + € 102,4, Sonn- und Feiertagsüberstunden bis 8h: (Anzahl 8) € 204,8, Vergütung gem. Paragraph 39, RGV € 45,8, Vergütung gem. Paragraph 40, RGV € 17,5.

Pauschalierte Nebengebühren wurden aufgrund der länger als einen Monat dauernden Dienstabwesenheit gemäß § 15 Abs. 5 Gehaltsgesetz 1956 ruhend gestellt. Pauschalierte Nebengebühren wurden aufgrund der länger als einen Monat dauernden Dienstabwesenheit gemäß Paragraph 15, Absatz 5, Gehaltsgesetz 1956 ruhend gestellt.

Der volle, (nicht nach § 13c Gehaltsgesetz 1956 gekürzte) Monatsbezug des Beschwerdeführers setzt sich folgendermaßen zusammen: Der volle, (nicht nach Paragraph 13 c, Gehaltsgesetz 1956 gekürzte) Monatsbezug des Beschwerdeführers setzt sich folgendermaßen zusammen:

im Dezember 2010: € 2092,0 (Gehaltsstufe 12) + € 90,4 (Funktionszulage E2a/2, Funktionsstufe 2) + € 83,3 (Wachdienstzulage) = € 2265,7

im Dezember 2011: € 2117,5 (Gehaltsstufe 12) + € 91,3 (Funktionszulage E2a/2, Funktionsstufe 2) + € 84,1 (Wachdienstzulage) = € 2292,9

und im Oktober 2012: € 2313,5 (Gehaltsstufe 13) + € 94,0 (Funktionszulage E2a/2, Funktionsstufe 2) + € 86,6 (Wachdienstzulage) = € 2407,5.

Die Bezugskürzung aufgrund langen Krankenstandes gem. § 13c Gehaltsgesetz 1956 ist in diesen Beträgen nicht berücksichtigt. Die Bezugskürzung aufgrund langen Krankenstandes gem. Paragraph 13 c, Gehaltsgesetz 1956 ist in diesen Beträgen nicht berücksichtigt.

Die Sonderzahlungen fließen aliquotiert mit einem Sechstel des Monatsbezuges in die Bemessungsgrundlage:

im Dezember 2010: € 2265,7 : 6 = € 377,6

im Dezember 2011: € 2292,9 : 6 = € 382,2

und im Oktober 2012: € 2407,5 : 6 = € 401,3.

Ein Kinderzuschuss gebührte dem Beschwerdeführer nicht.

Hätte sich der Beschwerdeführer im Dezember 2010, im Dezember 2011 und im Oktober 2012 anstatt des Krankenstandes im Erholungsurlaub befunden, hätten ihm pauschalierte Nebengebühren und Vergütungen (zB gem. RGV) - aufgrund Ruhendstellung nach länger als einen Monat dauernder Abwesenheit vom Dienst - nicht gebührt, wenn er den Dienst zuvor nicht angetreten hätte. Die ausbezahlten, gekürzten Dezemberbezüge 2010 und 2011 sowie der Oktoberbezug 2012 enthalten keine Nebengebühren.

Wäre der Beschwerdeführer in den Jahren 2010, 2011 und 2012 ohne Krankenstand oder nach einer höchstens einen Monat dauernden Abwesenheit im Erholungsurlaub gewesen, hätten ihm dabei an

Nebengebühren und Vergütungen gebührt:

Im Jahr 2010: € 538,19 (Gefahrenzulage: € 270,98; Wachdienstzulage:

€ 83,3; Aufwandsentschädigung: € 21,10; Erschwerniszulage

Wachdienst: € 99,50; Pauschalvergütung nach § 39 RGV 1955: € 45,80; Pauschalvergütung nach § 40 RGV 1955: € 17,51) Wachdienst: € 99,50; Pauschalvergütung nach Paragraph 39, RGV 1955: € 45,80; Pauschalvergütung nach Paragraph 40, RGV 1955: € 17,51)

Im Jahr 2011: € 543,06 (Gefahrenzulage: € 274,05; Wachdienstzulage:

€ 84,10; Aufwandsentschädigung: € 21,10; Erschwerniszulage

Wachdienst: € 100,50; Pauschalvergütung nach § 39 RGV 1955: € 45,80; Pauschalvergütung nach § 40 RGV 1955: € 17,51) Wachdienst: € 100,50; Pauschalvergütung nach Paragraph 39, RGV 1955: € 45,80; Pauschalvergütung nach Paragraph 40, RGV 1955: € 17,51)

Im Jahr 2012: € 556,92 (Gefahrenzulage: € 282,41; Wachdienstzulage €

86,60; Aufwandsentschädigung € 21,10; Erschwerniszulage Wachdienst €

103,50; Pauschalvergütung nach § 39 RGV 1955 € 45,80; Pauschalvergütung nach § 40 RGV 1955 € 17,51 €) 103,50; Pauschalvergütung nach Paragraph 39, RGV 1955 € 45,80; Pauschalvergütung nach Paragraph 40, RGV 1955 € 17,51 €)

In die Bemessungsgrundlage werden der ungekürzte Monatsbezug, die aliquoten Sonderzahlungen sowie Nebengebühren und Vergütungen eingerechnet:

2010: € 2265,7 + € 377,6 + € 538,19 = € 3181,49

2011: € 2292,9 + € 382,2 + € 543,06 = € 3218,16

2012: € 2407,5 + € 401,3 + € 556,92 = € 3365,72

Die Ersatzleistung für eine Urlaubsstunde beträgt (§ 13e Abs. 6 Gehaltsgesetz 1956) Die Ersatzleistung für eine Urlaubsstunde beträgt (Paragraph 13 e, Absatz 6, Gehaltsgesetz 1956):

2010: € 3181,49 : (4,33 x 40) = € 18,37

2011: € 3218,16 : (4,33 x 40) = € 18,58

2012: € 3365,72 : (4,33 x 40) = € 19,43

Die gesetzliche Wochendienstzeit des Beschwerdeführers von 40 Stunden war bei Beginn des Krankenstandes im Februar 2010 nicht reduziert und wurde auch bis zur Ruhestandsversetzung nicht geändert. Ein Verbrauch des Urlaubes aus 2010, 2011 und 2012 war aufgrund von Krankheit nicht möglich.

Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt als Vierfaches der Wochendienstzeit grundsätzlich jeweils 160 Stunden. Der tatsächlich verbrauchte Erholungsurlaub aus dem Jahr 2010 von 24 Stunden reduziert den Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubes, für den die Urlaubersatzleistung gebührt auf 136 Stunden im Jahr 2010. Für das Jahr 2012 reduziert sich das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß um zwei Zwölftel auf 133,33 Stunden, da 2 Monate nicht im Dienstverhältnis verbracht wurden (Verhältnis der Dauer der Dienstzeit zum gesamten Kalenderjahr gemäß § 13c Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956). Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt als Vierfaches der Wochendienstzeit grundsätzlich jeweils 160 Stunden. Der tatsächlich verbrauchte Erholungsurlaub aus dem Jahr 2010 von 24 Stunden reduziert den Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubes, für den die Urlaubersatzleistung gebührt auf 136 Stunden im Jahr 2010. Für das Jahr 2012 reduziert sich das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß um zwei Zwölftel auf 133,33 Stunden, da 2 Monate nicht im Dienstverhältnis verbracht wurden (Verhältnis der Dauer der Dienstzeit zum gesamten Kalenderjahr gemäß Paragraph 13 c, Absatz 3, Gehaltsgesetz 1956).

Das gemäß Abs. 3 und 4 leg.cit. reduzierte ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt im Jahr 2010 136 Stunden, im Jahr 2011: 160 Stunden und im Jahr 2012 133,33 Stunden. Das gemäß Absatz 3 und 4 leg.cit. reduzierte ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt im Jahr 2010 136 Stunden, im Jahr 2011: 160 Stunden und im Jahr 2012 133,33 Stunden.

Die Ersatzleistung für eine Urlaubsstunde multipliziert mit dem reduzierten ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaß ergibt eine Urlaubersatzleistung für das Jahr

2010: 136 x € 18,37 = € 2498,3

2011: 160 x € 18,58 = € 2972,8

2012: 133,33 x € 19,43 = € 2590,6

In Summe beträgt die Urlaubersatzleistung daher € 8061,7.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich aus der eindeutigen Aktenlage sowie aus den weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers. Der festgestellte Sachverhalt wurde sowohl der belangten Behörde als auch dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme mitgeteilt und blieb unwidersprochen.

Der festgestellte Monatsbezug des Beschwerdeführers ergibt sich aus den vorgelegten Gehaltszetteln, abgesehen vom Dezembergehalt 2011 aus den im bekämpften Bescheid verwendeten Beträgen und aus § 72 Abs. 1 und § 74 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 BGBl. Nr. 54/1956 in den jeweiligen Fassungen BGBl. I Nr. 153/2009, BGBl. I Nr. 111/2010, und BGBl. I Nr. 140/2011. Der festgestellte Monatsbezug des Beschwerdeführers ergibt sich aus den vorgelegten Gehaltszetteln, abgesehen vom Dezembergehalt 2011 aus den im bekämpften Bescheid verwendeten Beträgen und aus Paragraph 72, Absatz eins und Paragraph 74, Absatz eins, Gehaltsgesetz 1956 Bundesgesetzblatt Nr. 54 aus 1956, in den jeweiligen Fassungen Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 153 aus 2009,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2010,, und Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 140 aus 2011,.

Für die Ermittlung der pauschalierten Nebengebühren und der Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten, wurden nicht die Gehaltszetteln der Monate Dezember 2010, Dezember 2011 und Oktober 2012 herangezogen, sondern es erfolgte wie auch bei der Ermittlung des ungekürzten Monatsbezuges eine Fiktion nach der der Beschwerdeführer nicht durchgängig krank gewesen wäre, keine Gehaltskürzung und keine Einstellung von pauschalierten Nebengebühren erfahren hätte. Die dementsprechenden Beträge wurden von der Dienstbehörde mitgeteilt, vom Beschwerdeführer nicht moniert und decken sich mit dem Gesetz.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. 3.1. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt mangels materienspezifischer Sonderregelung Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG haben die Verwaltungsgerichte die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG haben die Verwaltungsgerichte die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Absatz 2, leg.cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Wie oben bereits ausgeführt steht der in der Angelegenheit maßgebliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage und der Verhandlung fest. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher in der Sache selbst zu entscheiden.

Zu A)

3.2. Gemäß § 13e Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 BGBl. Nr. 54/1956 idF BGBl. I Nr. 210/2013 beträgt das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß jenen Teil des Vierfachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Für das laufende Kalenderjahr reduziert sich das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr. 3.2. Gemäß Paragraph 13 e, Absatz 3, Gehaltsgesetz 1956 Bundesgesetzblatt Nr. 54 aus 1956, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 210 aus 2013, beträgt das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß jenen Teil des Vierfachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Für das laufende Kalenderjahr reduziert sich das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr.

Gemäß Abs. 4 leg.cit. gebührt die Urlaubersatzleistung für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes,

der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubes aus diesem Kalenderjahr nach Abzug einer Zeit einer Beurlaubung gemäß § 14 Abs. 7 BDG 1979 verbleibt. Gemäß Absatz 4, leg. cit. gebührt die Urlaubersatzleistung für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubes aus diesem Kalenderjahr nach Abzug einer Zeit einer Beurlaubung gemäß Paragraph 14, Absatz 7, BDG 1979 verbleibt.

Gemäß Abs. 5 leg. cit. (dieser Absatz idFBGBl. I 64/2016) sind für die Berechnung der Bemessungsgrundlage die Bezüge und Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres bzw. für den letzten Monat der Dienstleistung heranzuziehen. In die Bemessungsgrundlage sind einzurechnen: Der volle Monatsbezug, die aliquoten Sonderzahlungen, ein allfälliger Kinderzuschuss und die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen die auch während eines Erholungsurlaubes geführt hätten. Gemäß Absatz 5, leg. cit. (dieser Absatz in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 64 aus 2016,) sind für die Berechnung der Bemessungsgrundlage die Bezüge und Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres bzw. für den letzten Monat der Dienstleistung heranzuziehen. In die Bemessungsgrundlage sind einzurechnen: Der volle Monatsbezug, die aliquoten Sonderzahlungen, ein allfälliger Kinderzuschuss und die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen die auch während eines Erholungsurlaubes geführt hätten.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage mit der § 13e Abs. 5 Gehaltsgesetz 1956 geändert wurde (1188 der Beilagen XXV. GP) lauten auszugsweise: "Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach das, gewöhnliche Arbeitsentgelt, welches der Arbeitnehmer bei bezahltem Jahresurlaub erhält, für die Berechnung der Urlaubersatzleistung maßgeblich ist (Rechtssache Schultz-Hoff, C-350/06), wird die Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung dahingehend angepasst, dass nunmehr auch die aliquote Sonderzahlung, der Kinderzuschuss sowie die pauschalierten Nebengebühren und jene Vergütungen bei der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, die auch während eines entsprechenden Erholungsurlaubes gebührt hätten. Die Sonderzahlungen werden mit einem Sechstel des vollen Monatsbezugs in der Bemessungsgrundlage pauschal abgegolten, d.h. die tatsächlich ausbezahlten oder fiktiven zukünftig gebührenden Sonderzahlungen bleiben für die Bemessung außer Betracht. Zu beachten ist, dass nur die pauschalierten, nicht jedoch die einzeln abgerechneten Nebengebühren in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen sind. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage mit der Paragraph 13 e, Absatz 5, Gehaltsgesetz 1956 geändert wurde (1188 der Beilagen römisch 25 . Gesetzgebungsperiode lauten auszugsweise: "Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach das, gewöhnliche Arbeitsentgelt, welches der Arbeitnehmer bei bezahltem Jahresurlaub erhält, für die Berechnung der Urlaubersatzleistung maßgeblich ist (Rechtssache Schultz-Hoff, C-350/06), wird die Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung dahingehend angepasst, dass nunmehr auch die aliquote Sonderzahlung, der Kinderzuschuss sowie die pauschalierten Nebengebühren und jene Vergütungen bei der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, die auch während eines entsprechenden Erholungsurlaubes gebührt hätten. Die Sonderzahlungen werden mit einem Sechstel des vollen Monatsbezugs in der Bemessungsgrundlage pauschal abgegolten, d.h. die tatsächlich ausbezahlten oder fiktiven zukünftig gebührenden Sonderzahlungen bleiben für die Bemessung außer Betracht. Zu beachten ist, dass nur die pauschalierten, nicht jedoch die einzeln abgerechneten Nebengebühren in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen sind.

Eine Urlaubersatzleistung, welche vor Kundmachung dieser Anpassung im Bundesgesetzblatt ausschließlich auf der Grundlage des vollen Monatsbezuges bemessen wurde und bei welcher die aliquoten Sonderzahlungen und die pauschalierten Nebengebühren nicht berücksichtigt wurden, ist nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag der Beamtin oder des Beamten neu zu bemessen. Eine amtswegige Aufrollung aller vergangenen Fälle ist damit ausgeschlossen."

3.3. Unter dem vollen Monatsbezug sind die sich aus § 28 Abs. 1 bzw. § 30 Abs. 1 GehG 1956 ergebenden Ansätze ohne die sich aus § 12f Abs. 2 bzw. aus § 12e Abs. 1 GehG 1956 ergebenden Kürzungen gemeint (Verwaltungsgerichtshof Ra 2014/12/0020, 25.03.2015). 3.3. Unter dem vollen Monatsbezug sind die sich aus Paragraph 28, Absatz eins, bzw. Paragraph 30, Absatz eins, GehG 1956 ergebenden Ansätze ohne die sich aus Paragraph 12 f, Absatz 2, bzw. aus Paragraph 12 e, Absatz eins, GehG 1956 ergebenden Kürzungen gemeint (Verwaltungsgerichtshof Ra 2014/12/0020, 25.03.2015).

Für die Berechnung der entsprechenden finanziellen Vergütung ist das gewöhnliche Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers, das während der dem bezahlten Jahresurlaub entsprechenden Ruhezeit weiterzuzahlen ist, maßgebend (vgl. EuGH, C-

350/06 und C-520/06, Gerhard Schultz-Hoff gegen Deutsche Rentenversicherung Bund, Randnr. 62, Tenor 3). Für die Berechnung der entsprechenden finanziellen Vergütung ist das gewöhnliche Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers, das während der dem bezahlten Jahresurlaub entsprechenden Ruhezeit weiterzuzahlen ist, maßgebend (vergleiche EuGH, C-350/06 und C-520/06, Gerhard Schultz-Hoff gegen Deutsche Rentenversicherung Bund, Randnr. 62, Tenor 3).

Die Argumentation in der Beschwerde und das Ersuchen, auch die Nebengebühren zu berücksichtigen kann als Antrag im Sinne von Abs. 5 leg cit. gewertet werden. Deshalb waren diese nunmehr im Zusammenhang mit der Novelle aus dem Jahr 2016 zu berücksichtigen. Diese ist erst nach der Erlassung des gegenständlichen Bescheides in Kraft getreten, und wurde von der belangten Behörde, welche die Rechtslage vom 31.01.2015 zu berücksichtigen hatte noch nicht herangezogen. Die Argumentation in der Beschwerde und das Ersuchen, auch die Nebengebühren zu berücksichtigen kann als Antrag im Sinne von Absatz 5, leg cit. gewertet werden. Deshalb waren diese nunmehr im Zusammenhang mit der Novelle aus dem Jahr 2016 zu berücksichtigen. Diese ist erst nach der Erlassung des gegenständlichen Bescheides in Kraft getreten, und wurde von der belangten Behörde, welche die Rechtslage vom 31.01.2015 zu berücksichtigen hatte noch nicht herangezogen.

Insoweit das Gesetz zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Bezüge und Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres als maßgebend bezeichnet (§ 13e Abs. 5 Gehaltsgesetz 1956), gleichzeitig in Z4 leg.cit. aber auf die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten abstellt, ist dem aus dem Unionsrecht abgeleiteten Prinzip der Bezahlung entsprechend einem Erholungsurlaub zu folgen. Der äußerste Wortsinn "Bezüge für den Dezember" erscheint nicht verletzt, wenn man diese Bezüge als abstrakte Gehaltsansätze deutet und die in den folgenden Ziffern 1 bis 4 aufgelisteten Kriterien als konkrete Berechnungsarten heranzieht. Insoweit das Gesetz zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Bezüge und Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres als maßgebend bezeichnet (Paragraph 13 e, Absatz 5, Gehaltsgesetz 1956), gleichzeitig in Z4 leg.cit. aber auf die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten abstellt, ist dem aus dem Unionsrecht abgeleiteten Prinzip der Bezahlung entsprechend einem Erholungsurlaub zu folgen. Der äußerste Wortsinn "Bezüge für den Dezember" erscheint nicht verletzt, wenn man diese Bezüge als abstrakte Gehaltsansätze deutet und die in den folgenden Ziffern 1 bis 4 aufgelisteten Kriterien als konkrete Berechnungsarten heranzieht.

Wäre der Beschwerdeführer in den betreffenden Jahren auf Erholungsurlaub gewesen, wären die zuvor pauschalierten und ruhend gestellten Nebengebühren wieder aufgelebt und zur Auszahlung gelangt, wenn er zuvor den Dienst aufgenommen hätte.

Ein weiterer Grund, warum die Nebengebühren auch anhand der Gehaltszetteln des Februar 2010 ermittelt werden ist, dass Nebengebühren in der Wortfolge "Bezüge und Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres" nicht genannt sind. Bezüge gemäß § 3 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 bestehen nur aus Gehalt und Zulagen. Ein weiterer Grund, warum die Nebengebühren auch anhand der Gehaltszetteln des Februar 2010 ermittelt werden ist, dass Nebengebühren in der Wortfolge "Bezüge und Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres" nicht genannt sind. Bezüge gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Gehaltsgesetz 1956 bestehen nur aus Gehalt und Zulagen.

Wären Nebengebühren unter den Begriff Vergütungen im Sinn der ersten beiden Sätze des Abs. 5 des § 13e Gehaltsgesetz zu verstehen, hätte das Wort Vergütung in Z. 4 leg.cit eine andere Bedeutung als in den ersten beiden Sätzen des angeführten Paragraphen. Daher dürfte vom Gesetzgeber beabsichtigt sein, dass für die Nebengebühren aus Z.4 leg.cit ein anderes Monat als für Bezüge und Vergütungen aus Z.1 leg.cit herangezogen werden kann. Wären Nebengebühren unter den Begriff Vergütungen im Sinn der ersten beiden Sätze des Absatz 5, des Paragraph 13 e, Gehaltsgesetz zu verstehen, hätte das Wort Vergütung in Ziffer 4, leg.cit eine andere Bedeutung als in den ersten beiden Sätzen des angeführten Paragraphen. Daher dürfte vom Gesetzgeber beabsichtigt sein, dass für die Nebengebühren aus Ziffer 4, leg.cit ein anderes Monat als für Bezüge und Vergütungen aus Ziffer eins, leg.cit herangezogen werden kann.

Obwohl der Beschwerdeführer in den Dezembermonaten keine Nebengebühren bezog, waren die ruhend gestellten Nebengebühren dennoch für die Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen, um im Ergebnis den gesetzlich und unionsrechtlich gebotenen Vergleich mit einem Urlaub ziehen zu können.

3.4. Gemäß § 66 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 wird das durchschnittliche Beschäftigungsmaß durch Änderungen der regelmäßigen Wochendienstzeit, Teilzeitbeschäftigung oder Dienstfreistellung ermittelt.

Journaldienststunden und Überstunden haben dabei außer Betracht zu bleiben. Zur Klärung des Begriffes des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes in § 13e Abs. 3 Gehaltsgesetz kann § 66 Abs 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 herangezogen werden. Würde man der Argumentationslinie des Beschwerdeführers folgen, müsste jede Mehrdienstleistung und jede Abwesenheit in einem gesamten Jahr in die jeweilige Durchschnittsberechnung mit einkalkuliert werden. Mit durchschnittlicher Beschäftigung in einem Kalenderjahr ist jedoch der oben angeführte Rechtsbegriff des § 66 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 angesprochen und nicht ein faktischer Begriff wie der Beschwerdeführer vorbringt. Das jährliche maximale Ausmaß des Vierfachen der Wochendienstzeit war daher mit 160 Stunden anzusetzen.3.4. Gemäß Paragraph 66, Absatz 2, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß durch Änderungen der regelmäßigen Wochendienstzeit, Teilzeitbeschäftigung oder Dienstfreistellung ermittelt. Journaldienststunden und Überstunden haben dabei außer Betracht zu bleiben. Zur Klärung des Begriffes des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes in Paragraph 13 e, Absatz 3, Gehaltsgesetz kann Paragraph 66, Absatz 2, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 herangezogen werden. Würde man der Argumentationslinie des Beschwerdeführers folgen, müsste jede Mehrdienstleistung und jede Abwesenheit in einem gesamten Jahr in die jeweilige Durchschnittsberechnung mit einkalkuliert werden. Mit durchschnittlicher Beschäftigung in einem Kalenderjahr ist jedoch der oben angeführte Rechtsbegriff des Paragraph 66, Absatz 2, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 angesprochen und nicht ein faktischer Begriff wie der Beschwerdeführer vorbringt. Das jährliche maximale Ausmaß des Vierfachen der Wochendienstzeit war daher mit 160 Stunden anzusetzen.

Insoweit der Beschwerdeführer eine Diskriminierung im Vergleich zu jenen Beamtinnen und Beamten erblickt, die einen Urlaub im Ausmaß von 200 bzw. 240 Stunden konsumieren können, ist der Beschwerdeführer auf die unionsrechtlich und höchstgerichtlich ausjudizierte Beschränkung des vierfachen Ausmaßes der Wochendienstzeit zu verweisen (vgl. Verwaltungsgerichtshof Ro 2015/12/0005, 18.09.2015). In der von der Behörde vorgenommenen Reduktion um die konsumierten Urlaubsstunden und die Aliquotierung anhand des Verhältnisses der Dauer der Dienstzeit zum gesamten Kalenderjahr ist keine Rechtswidrigkeit zu erkennen, da der Gesetzeswortlaut diesbezüglich eindeutig ist und die unionsrechtlichen Vorgaben dabei eingehalten wurden. Insoweit der Beschwerdeführer eine Diskriminierung im Vergleich zu jenen Beamtinnen und Beamten erblickt, die einen Urlaub im Ausmaß von 200 bzw. 240 Stunden konsumieren können, ist der Beschwerdeführer auf die unionsrechtlich und höchstgerichtlich ausjudizierte Beschränkung des vierfachen Ausmaßes der Wochendienstzeit zu verweisen (vergleiche Verwaltungsgerichtshof Ro 2015/12/0005, 18.09.2015). In der von der Behörde vorgenommenen Reduktion um die konsumierten Urlaubsstunden und die Aliquotierung anhand des Verhältnisses der Dauer der Dienstzeit zum gesamten Kalenderjahr ist keine Rechtswidrigkeit zu erkennen, da der Gesetzeswortlaut diesbezüglich eindeutig ist und die unionsrechtlichen Vorgaben dabei eingehalten wurden.

3.5. Insoweit der Beschwerdeführer die Berücksichtigung der pauschalierten Reisegebühren fordert, ist anzuführen, dass diese unter dem Titel der sonstigen Vergütungen in die Berechnung der Bemessungsgrundlage nunmehr eingeflossen sind. Auch die Nebengebühren waren nunmehr wie oben angeführt zu berücksichtigen.

Insoweit der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsausmaß seine Leistung von Journaldiensten anführt, war entgegenzuhalten, dass mit dem Beschäftigungsausmaß ein in § 66 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 angesprochener gesetzlich determinierter Rechtsbegriff und kein - wie der Beschwerdeführer anführt - faktischer Begriff ist. Insoweit der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsausmaß seine Leistung von Journaldiensten anführt, war entgegenzuhalten, dass mit dem Beschäftigungsausmaß ein in Paragraph 66, Absatz 2, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 angesprochener gesetzlich determinierter Rechtsbegriff und kein - wie der Beschwerdeführer anführt - faktischer Begriff ist.

Wenn die Behörde in der Begründung des bekämpften Bescheides dem Beschwerdeführer entgegenhält, dass es keine gehaltsgesetzliche Grundlage für einen Zinsverlust gäbe, ist sie damit im Recht. Eine Möglichkeit vermögensausgleichende Entschädigungszahlungen abseits ausdrücklicher gesetzlicher Grundlagen vorzunehmen, besteht im Besoldungsrecht nicht. Für allfällige Schadenersatzforderungen ist der Beschwerdeführer auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Die Bemessungsgrundlage war daher durch den Anteil der Nebengebühren und sonstigen Vergütungen zu erhöhen und der angefochtene Bescheid insoweit zu berichtigen.

Zu B) Zulässigkeit der Revision:

3.6. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.6. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision wird zugelassen, da für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage Bezüge und Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres bzw. für den Monat des Ausscheidens aus dem Dienst zu ermitteln sind, die pauschalierten Nebengebühren, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten, jedoch im Fall des Beschwerdeführers nicht aus dem Dezember sondern ausschließlich aus den Gehaltszetteln bis Februar 2010 ermittelbar sind. Im Dezember und im letzten Monat vor der Ruhestandsversetzung waren diese ruhend gestellt.

Erschwerend kommt hinzu, dass § 15 Abs. 5 Gehaltsgesetz 1956 nur den Fall der vorübergehenden Abwesenheit vom Dienst (Verwaltungsgerichtshof, 88/12/0089, 13.06.1988) regelt. Ein Urlaub ist nicht in die Monatsfrist zur Ruhendstellung einzurechnen, aber ein an einen Krankenstand unmittelbar anschließender Urlaub stellt eine bereits ruhende Nebengebühr nicht aktiv (Verwaltungsgerichtshof 2001/12/0229, 20.12.2004 und 2008/12/0178, 10.09.2009). Erschwerend kommt hinzu, dass Paragraph 15, Absatz 5, Gehaltsgesetz 1956 nur den Fall der vorübergehenden Abwesenheit vom Dienst (Verwaltungsgerichtshof, 88/12/0089, 13.06.1988) regelt. Ein Urlaub ist nicht in die Monatsfrist zur Ruhendstellung einzurechnen, aber ein an einen Krankenstand unmittelbar anschließender Urlaub stellt eine bereits ruhende Nebengebühr nicht aktiv (Verwaltungsgerichtshof 2001/12/0229, 20.12.2004 und 2008/12/0178, 10.09.2009).

In den Jahren 2011 und 2012 war der Beschwerdeführer nicht im Dienst. Pauschalierte Nebengebühren wären ihm im Fall eines Urlaubes in diesen Jahren nicht zugestanden (ruhend gestellt), da er den Dienst in diesen Jahren nicht angetreten hat.

Nach dem gesetzlich vorgesehenen Ruhen von pauschalierten Nebengebühren wäre ein Dienstantritt erforderlich, um diese wiederum aufleben zu lassen:

"Das gesetzlich vorgesehene Ruhen hat vielmehr zu bewirken, dass der Anspruch des Beamten auf das Pauschale nach Wiederantritt des Dienstes wieder auflebt, es sei denn, dass sich der der seinerzeitigen Bemessung zugrundeliegende Sachverhalt aus einem anderen Grunde (zB Änderung der Geschäftsverteilung) wesentlich geändert hat und dies Anlass für eine Neubemessung (Nullbemessung) nach § 15 Abs 6 GehG war." (Verwaltungsgerichtshof 2001/12/0224, 15.05.2002) "Das gesetzlich vorgesehene Ruhen hat vielmehr zu bewirken, dass der Anspruch des Beamten auf das Pauschale nach Wiederantritt des Dienstes wieder auflebt, es sei denn, dass sich der der seinerzeitigen Bemessung zugrundeliegende Sachverhalt aus einem anderen Grunde (zB Änderung der Geschäftsverteilung) wesentlich geändert hat und dies Anlass für eine Neubemessung (Nullbemessung) nach Paragraph 15, Absatz 6, GehG war." (Verwaltungsgerichtshof 2001/12/0224, 15.05.2002)

Die Frage, ob die unionsrechtlich gebotene Fiktion eines Urlaubes statt eines Krankenstandes erfordert, dass zusätzlich zur Urlaubsfiktion eine vorhergehende Dienstantrittsfiktion zu treten hat um die pauschalierten Nebengebühren miteinzuberechnen erscheint daher nicht zweifelsfrei zu sein, wurde im gegenständlichen Fall aber bejaht.

Schlagworte

Bemessungsgrundlage, Bescheidberichtigung, durchschnittliches Beschäftigungsausmaß, Monatsbezug, pauschalierte Nebengebühr, Sonderzahlung, Urlaubersatzleistung, Wochendienstzeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W122.2001799.2.00

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at